



Richtlinien für Absenzen und Beurlaubung für Schüler der Primarschule und SEK/Real

Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Schulgesetz (21.03.2012), Art. 28, 68 und 96.

Verordnung zum Schulgesetz (25.09.2012), Art. 25.

Schulgesetz der Gemeinde Bergell (8.10.2020), Art.18.

Grundsatz:

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in den Kindergarten und die Schule zu schicken.

1. Entschuldigte Absenzen:

Als entschuldigte Abwesenheiten gelten

- Krankheit oder Unfall des Schülers, von Verwandten oder anderen Bezugspersonen;
- Tod von Verwandten oder anderen Bezugspersonen und Beerdigung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
- Lawinen- und Erderschlaggefahr oder unpassierbaren Strassen.

Tritt ein Entschuldigungsgrund auf, muss der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Dauert die Abwesenheit länger als vier Tage, kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis von den Erziehungsberechtigten verlangen.

2. Beurlaubung:

Kann der Unterricht aus vorhersehbaren Gründen nicht besucht werden, ist der Klassenlehrer im Voraus zu informieren und ein Antrag auf Beurlaubung unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Anträge müssen von der Person, die die elterliche Sorge ausübt, schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars oder per Brief oder E-Mail (direzione@scuolebregaglia.ch) gestellt werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

Urlaubsanträge können aus den folgenden Gründen gestellt werden:

Arzt- und Zahnarztbesuche, Untersuchungen und andere wichtige Bedürfnisse.

Beurlaubung wird nicht einfach nur gewährt, um in den Ferien zu fahren.

In der Regel wird an folgenden Tagen keine Beurlaubung gewährt: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie an Sporttagen und Klassenausflüge.

Dauer	Zyklus	Antrag-einreichung	Entscheidung	Modalitäten für die Antragstellung	Einreichungsfrist
½ Tag max. 4 Mal/Jahr	alle	Klassenlehrer	Klassenlehrer	mündlich	1 Tag
Bis 2 Tage max. 2 Mal/Jahr	SE	Schulleitung	Schulleitung	schriftlich (mit Formular oder E-Mail) mit Telefonanruf	5 Tage
	Sek/Real	Fabio Ruinelli Leiter der Schule	Schulleitung		
2 Tage und mehr	alle	Schulleitung	Schulkommission	schriftlich (mit Formular oder E-Mail) mit Telefonanruf	15 Tage

Im Zweifelsfall über den Grund des Antrags behält sich die Schulkommission das Recht vor, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Bei Abwesenheiten von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen müssen die Eltern mindestens 20 Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag mit einer schriftlichen Begründung beim Schulinspektorat stellen, sowie eine Kopie davon bei der Schulkommission einreichen.

3. Jokertage:

Die Eltern haben die Möglichkeit, maximal sechs halbe Tage pro Schuljahr (drei pro Semester) in Form von Jokertagen zu beziehen.

Jokertage müssen vernünftig und sparsam eingesetzt werden, damit sie im Bedarfsfall noch zur Verfügung stehen.

Regelung der Jokertage

- a. Das Formular für die Jokertage muss der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mindestens fünf Tage im Voraus abgegeben werden.
- b. Die Jokertage können als halbe oder ganze Tage bezogen werden. Mehr als drei halbe Tage nacheinander sind nicht gestattet.
- c. Zur Verlängerung der Ferien kann nur ein Jokertag bezogen werden.
- d. Jokertage können bezogen werden für Familienfeste, Hochzeiten, vorzeitige Abreise und Rückkehr in den Ferien, für Wettbewerbe, Wettkämpfe und Trainings usw.
- e. An folgenden Tagen ist ein Bezug von Jokertagen nicht möglich: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie Sporttagen und Klassenausflügen.
- f. Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

4. Schnupperlehren für die Sekundar- und Realschule

In der Oberstufe werden drei Schnupperlehren von jeweils maximal 5 Tagen gewährt, die mit dem entsprechenden Formular beim Klassenlehrer beantragt und von der Verantwortliche der Schule genehmigt werden müssen.

Weitere Schnupperlehren müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

Wichtig:

Die Erziehungsberechtigten müssen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer immer im Voraus informieren und müssen für das Aufarbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes seitens des Schülers Sorge tragen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Genehmigt von der Schulkommission am 10. August 2022

Für die Schulkommission
Jon Bischoff, Präsident

Patrik Giovanoli, Schulleitung